

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHENMASS DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

II GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE

0 OFFENE BAUWEISE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
Sie gibt an welchen Anteil des Baugrundstücks
von baulichen Anlagen überbaut werden darf
(BauNVO § 19)0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Sie gibt an wieviel qm Geschosfläche je qm
Grundstücksfläche zulässig sind
(BauNVO § 20)FH BAUGRENZE
EINZUHALTENDE FIRSTHÖHE ÜBER DER
NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHE

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GFL
Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten
zu belastende Flächen zugunsten Flurst. 2/23
SICHTDREIECK (v.d. Beh. freizuh. Grundst.)
Anpflanzungen und Einfriedigung
max. 0,80m hoch über O.K. FahrbahnGRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHESABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG

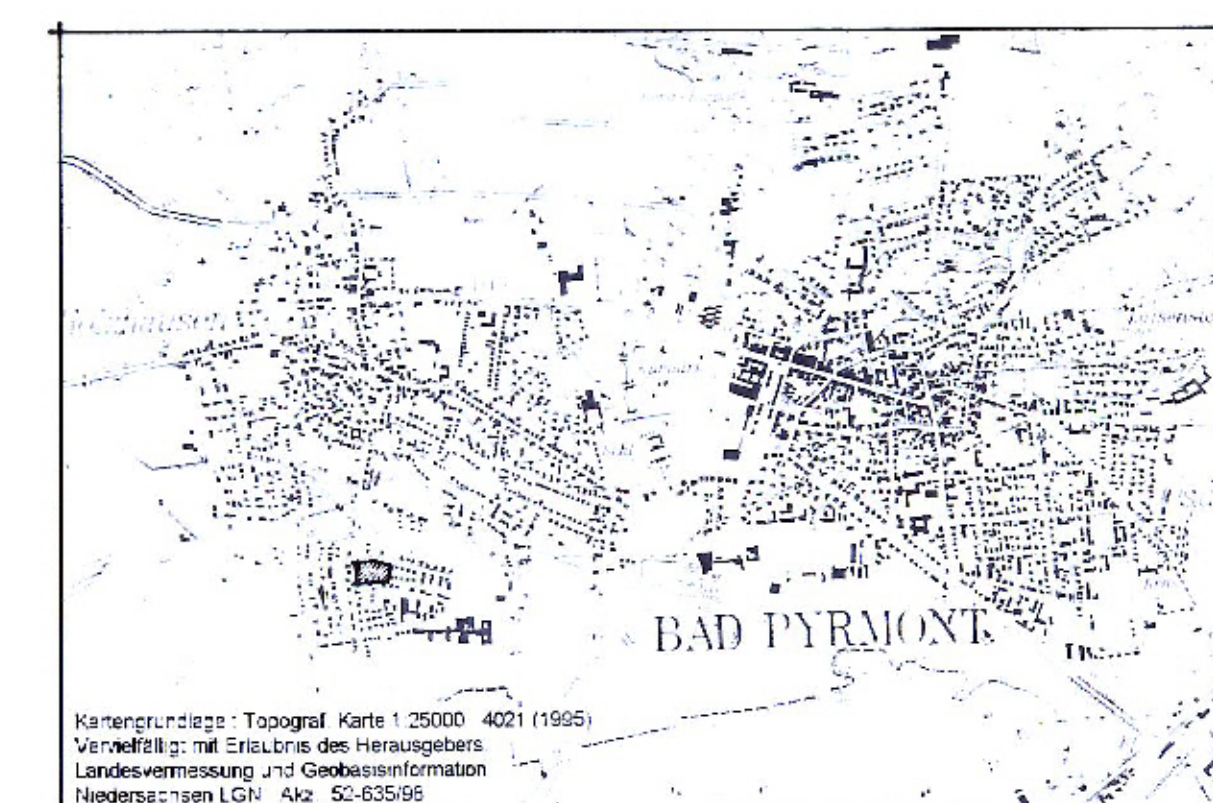
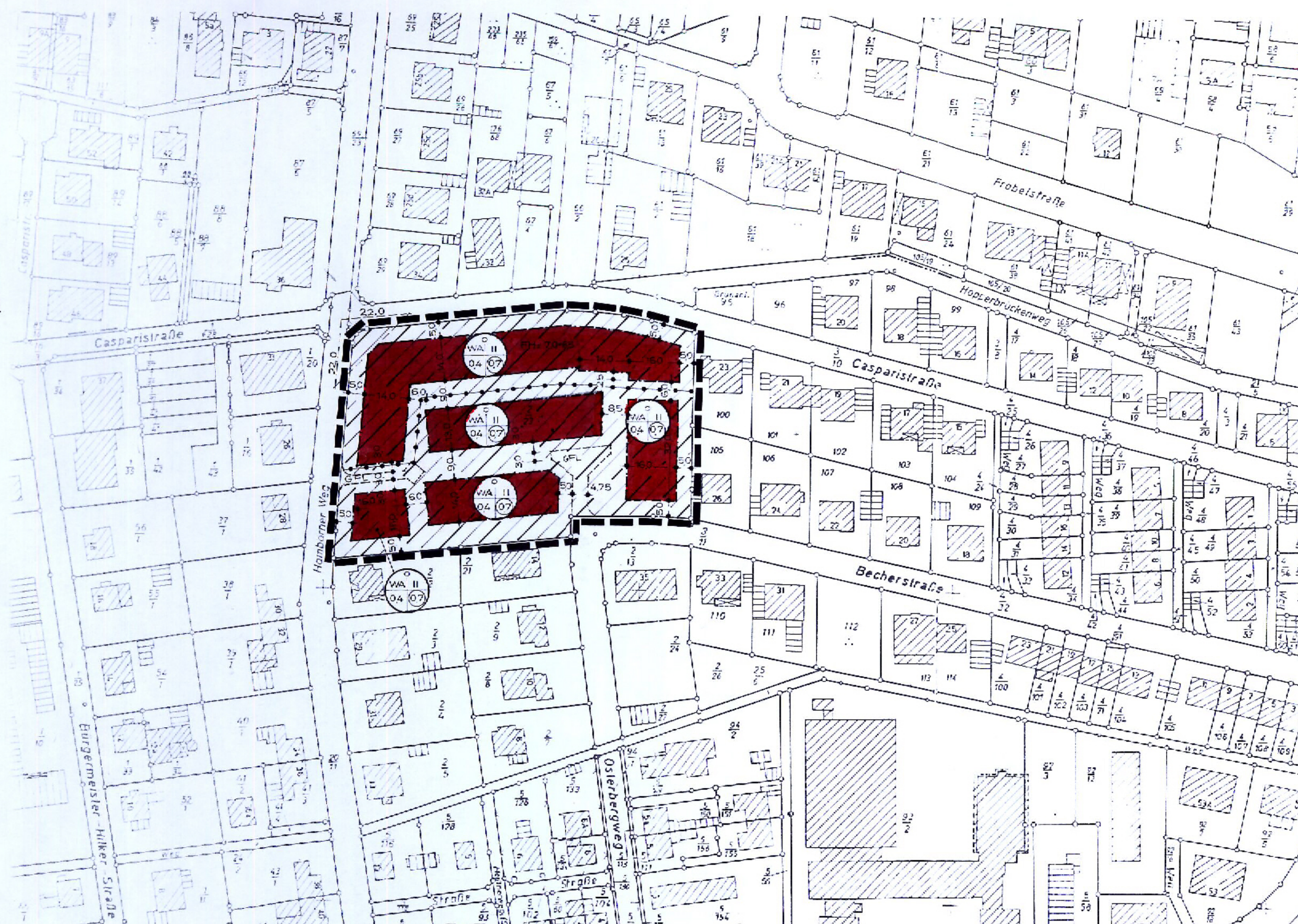
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES WIRD
VON DEM SCHUTZBEZIRK IV DER HEILQUÄLLEN-
SCHUTZVERORDNUNG (Nds. MBL S. 16/17/1967)
ERFASST.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE FIRSTHÖHE DER GEBÄUDE FÜR DEN
BEWECHENDE BEB. ENTWURF DER CASPARISSTRASSE SOWIE
FÜR DEN BEWECHENDE BEB. ENTWURF DES HAMBORNER
WEGES WIRD AUF 70-85 m ÜBER GEWÄSSER-
GELÄNDE FESTGESETZT2. GÄRTE SIND AUF DEN ABSTANDSFLÄCHEN - 5,0m - ZU
DEN OFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN UNZULÄSSIG
CARPORTS SIND VON DIESER FESTSETZUNG NICHT BETROFFEN

HINWEIS

DER BEBAUUNGSPLAN BLEIBT AUF DEN ÄNDERUNGS-
BEREICH WEITERHIN RECHTSVERBÄNDLICH.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES

(mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und
der §§ 56,97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der
Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont
diesen Bebauungsplan Nr. 1.28.5, bestehend aus der Planzeichnung und
den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehen-
den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung
beschlossen.

Bad Pyrmont, den 09.10.1998

gez. Demuth
Bürgermeister

Siegel

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- in der zur Zeit geltenden Fassung

Bauordnungsverordnung -BauNVO- in der zur Zeit geltenden Fassung

Planzeichenverordnung -PlanZV- in der zur Zeit geltenden Fassung

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.28.5

" AM HAMBORNER WEG "

MASSTAB 1 : 1000

Der Verwaltungsausschuß der Stadt
Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung
am 12.03.1998 die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 1.28.5
beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß
§ 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.98 orts-
üblich durch Veröffentlichung in den
Pyrmont Nachrichten bekanntge-
macht.

Bad Pyrmont, den 09.10.1998

Siegel

gez. Demuth
BürgermeisterKartellgrundlage:
Liegenschaftskarte: 1880A

Gemarkung: Holzhausen

Flur: 7

Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-
gewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4 des
Niedersächsischen Verordnungs- und Kata-
stergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187,
geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom
19.09.1989, Nds. GVBl. S. 348).Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt
des Liegenschaftskatasters und weisen die
städttebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen
sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom 24.03.1998).Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Gren-
zen und der baulichen Anlagen geometrisch
einwandfrei.Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden
Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei
möglich.

Springe, den 09.10.1998

Dipl.-Ing. Walter Flebbe

Dipl.-Ing. Martin Balke

Örtlich bestellte Vermessungsingenieure

Beratende Ingenieure

Beratende Ingenieure

Der Entwurf des Bebauungsplanes
wurde ausgearbeitet vom
Dipl.-Ing. Georg Motzek
Schlesierstraße 17
31812 Bad Pyrmont

Bad Pyrmont, den 29.09.1998

gez. Motzek
Planverfasser

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad
Pyrmont hat in seiner Sitzung am 12.03.98
den Entwurf des Bebauungsplanes und
der Begründung zugestimmt und die
öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs.2 BauGB/ § 3 Abs.3 Satz 1 erster
Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
beschlossen.
Ort und Dauer
der öffentlichen Auslegung wurden am
09.07.98 ortsüblich durch Veröffentli-
chung in den Pyrmont Nachrichten
bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und
der Begründung haben vom 20.07.98
bis 20.08.98 gemäß § 3 Abs.2 BauGB
öffentlich ausgelegen.

Bad Pyrmont, den 09.10.1998

Siegel

gez. Demuth
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den
Bebauungsplan nach Prüfung der
Anregungen gemäß § 3 Abs.2
BauGB in seiner Sitzung am 01.10.98
als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
sowie der Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 09.10.1998

Siegel

gez. Demuth
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß
§ 10 Abs.3 BauGB am 19.10.1998
ortsüblich durch Veröffentlichung in den
Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht
worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 19.10.1998
rechtskräftig geworden.

Bad Pyrmont, den 26.10.1998

Siegel

gez. Demuth
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-
treten des Bebauungsplanes ist die
Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften beim Zustandekommen
des Bebauungsplanes nicht-geltend
gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 16.11.1999

Siegel

gez. Demuth
Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkraft-
treten des Bebauungsplanes sind Mängel
der Abwägung nicht - geltend gemacht
worden.

Bad Pyrmont, den

Bürgermeister

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die
vorliegende Ablichtung mit der Unterschrift
des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont, den

der Bürgermeister
LA.Stadtverordnet
Weber